

Corona-Pandemie Hygienekonzept ZAEN-Ärztetkongress

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Dokumentation von Kontaktdaten
6. Ausstellung
7. Risikogruppen
8. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
9. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
10. Information
11. Zutritts- und Teilnahmeverbot
12. Meldepflicht

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. Es liegt ggfs., in Anlehnung an eine Bildungseinrichtung, ein nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einrichtungsspezifischer Hygieneplan vor, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Teilnehmer und aller an dem Kongress Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten während des Kongresses, Aussteller und alle Teilnehmer sind gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden Personal und Teilnehmer auf geeignete Weise unterrichtet gemäß der Materialien der Gesundheitsbehörden des Landes BW.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Da der Hauptübertragungsweg eine Tröpfcheninfektion über die Atemwege, darüber hinaus eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich ist, werden Mund-, Nasenschleimhaut oder die Augenbindehaut stark zu schützen sein.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich. Zum Beispiel ärztlicher Notfall.
- **Gründliche Händehygiene**
- **Husten- und Niesetikette**
- **Tragen einer FFP2-Maske:** In öffentlichen Bereichen ist das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich. Im Unterricht ist das Tragen einer FFP2-Maske bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.
- **Regelmäßiges Lüften**

2. RAUMHYGIENE: Räume und Flure

Abstandsgebot: Auch im Lehrbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische bzw. Stühle in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.

Bei der Durchführung von Unterricht ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen, Anforderungen an die Reinigung) sind von Kur- und Kongresshaus zu beachten. Die DIN definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter

Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. In dieser Pandemie besonders wichtig.

Ergänzend dazu gilt:

Bei den Kursen steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehrmals täglich gereinigt werden

Mehrfach täglich reinigen:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer, (Handkontaktflächen), alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Beamer, Laserpointer, Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, werden Aufsteller und Warnhinweise aufgestellt und Standmarkierungen auf den Böden angebracht. Am Eingang der Toiletten werden gut sichtbare Aushänge darauf hinweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird. Durch die Einführung von versetzten Pausenzeiten wird vermieden, dass zu viele Teilnehmer zeitgleich die Sanitär- oder Gemeinschaftsräume aufsuchen.

In den Fluren und Gängen ist ausreichender Abstand einzuhalten.

Bei der Getränkeausgabe wird darauf geachtet, dass möglichst keine Warteschlangen entstehen.

5. DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten aller Teilnehmer und Besucher werden dokumentiert.

Bei allen Veranstaltungen werden Teilnehmerlisten geführt, welche die Teilnehmer unterschreiben müssen.

Wer seine Kontaktdaten nicht angeben möchte, darf das Kongresszentrum nicht betreten.

6. AUSSTELLUNG

Zwischen den Ausstellungsständen ist ein Mindestabstand von 1,50 m vorgesehen. Die Anordnung der Industriefirmen sind dem gesonderten Ausstellungsplan zu entnehmen. Die im Großen Kursaal mittig befindlichen Stände wurden Rücken an Rücken platziert.

Im Bereich der Ausstellung herrscht eine getrennte Wegeführung, welche deutlich durch Schilder und Bodenmarkierung vorgegeben wird. Im Gangbereich sind 2,50 m Platz gegeben.

Es gilt generelle Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Die zulässige zeitgleiche Personenzahl richtet sich nach der aktuell gültigen Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die Einhaltung wird durch das Personal kontrolliert.

Durch gekürzte und zeitversetzte Pausenzeiten werden Warteschlangen vermieden.

7. RISIKOGRUPPEN

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Die Einschätzung für das Risiko ist bei der Teilnehmergruppe Ärzte unproblematisch.

8. WEGEFÜHRUNG UND KURSORGANISATION

Der Eingang des Kongresszentrums wird als Eingang genutzt und führt am Kongresstresen vorbei. Hier werden sich die Teilnehmer anmelden, in Listen eintragen und Formalitäten erledigen. Geschützt ist der Tresen durch Spuckschutzwände, die Mitarbeiterinnen dürfen den Mundschutz am Arbeitsplatz abnehmen. Es wird möglichst bargeldlos gezahlt.

Die Wegeführung wird auf allen Laufwegen und in der Ausstellung deutlich markiert durch Schilder und Bodenmarkierung. Für räumliche Trennungen wird dieses durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche werden getrennt voneinander ausgewiesen.

Der Unterrichtsbeginn wird zu verschiedenen Zeiten stattfinden, um eine Ansammlung zu vermeiden und die Wege zu entlasten.

9. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Öffentliche Vorträge und Konferenzen finden nicht statt.

10. INFORMATION

Die Hygienevorschriften des Kongresses werden allen Kongressteilnehmern, Ausstellern und Kongressmitarbeiter per Mail, per Fax, per Post oder persönlich übermittelt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage. Während des Kongresses erfolgt die Mitteilung zusätzlich per Aushang am Eingang der Kongressgebäude. Die Zustimmung der Hygienevorschriften muss schriftlich bestätigt werden.

11. ZUTRITS- UND TEILNAHMEVERBOT

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die für den Kongress genutzten Räume nicht betreten.

Dasselbe gilt für Personen mit typischen Symptomen einer COVID-19 Infektion, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

12. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes werden der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 beim Gesundheitsamt gemeldet.

Stand: 2. Februar 2022